

010.5 – Team Presse

Pressemitteilung im Amtsblatt und auf der Internetseite der Stadt Halle

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur KdU-Richtlinie bitten wir im Amtsblatt am 7.10.2009 sowie auf der Internetseite der Stadt Halle – **bitte nach dem 27.10.2009** – um Veröffentlichung folgenden Artikels:

Tabelle Angemessene Unterkunftskosten

Anzahl der Bewohner	angemessene Wohnungsgröße in m ²	angemessene Grundmiete in EUR	Betriebskosten in EUR	Bruttokaltmiete in EUR	Heizkosten in EUR	Warmmiete in EUR
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 7	Spalte 8
Preis pro m ²		4,10	1,45	5,55	1,05	6,60
1	50	205,00	72,50	277,50	52,50	330,00
2	60	246,00	87,00	333,00	63,00	396,00
3	70	287,00	101,50	388,50	73,50	462,00
4	80	328,00	116,00	444,00	84,00	528,00
5	90	369,00	130,50	499,50	94,50	594,00
je weitere Person	je 10					

In den Heizkosten enthaltene Kosten für Warmwasserbereitung gehören nicht zu den Unterkunftskosten und sind herauszurechnen.

Beurteilung der Angemessenheit

Die Beurteilung einer angemessenen KdU richtet sich nach der in Spalte 5 ausgewiesenen Bruttokaltmiete (bei den in der Richtlinie genannten Sonderfällen ggf. auch nach Spalte 6). Überschreitungen der in den Spalten 2 bis 4 genannten Kriterien sind unschädlich, soweit das Gesamtprodukt (Spalte 5 oder 6) nicht überschritten wird.

Bei Neuanmietungen ist bezüglich der Heizkosten folgendes zu beachten:

Sind im Mietvertrag Heizkosten separat ausgewiesen und liegen diese höher als die in Spalte 7 genannten Grenzwerte, liegt eine Unangemessenheit vor. Dies gilt auch dann, wenn bei der Bruttokaltmiete freie Spielräume verbleiben. Ein Ausgleich zwischen der Bruttokaltmiete und den Heizkosten ist nicht zulässig.

Bei Bestandswohnungen ist bezüglich der Heizungskosten nach Abschnitt 6 dieser Richtlinie zu verfahren.

Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Unterkunftskosten sind Besonderheiten im Einzelfall zu berücksichtigen und dürfen zu Abweichungen führen.

Mit freundlichen Grüßen

Schneller